



STATUTEN

§ 1 - Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen „VERBAND FÜR ANSCHLUSSBAHNUNTERNEHMEN“ (VABU) - vormals „ÖSTERREICHISCHER SCHLEPPBAHNVERBAND“ - und hat den Sitz in Wien.

§ 2 - Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen sein, welche Anschlussbahn-, Industriebahn- sowie Hafenbahnbetriebe, sowie überhaupt mit dem Eisenbahnverkehr im Zusammenhang stehenden Zwecken dienliche Betriebe führen oder an den Bestrebungen des Verbandes ein Interesse haben.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in allen Verbandsangelegenheiten durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder haben einen besonders engen Bezug zum Verein iSd Abs 1. Fördermitglieder fördern die Vereinstätigkeit zusätzlich durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages. Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder haben ein Stimmrecht in der Vollversammlung lt § 9.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung lt § 9.

§ 3 - Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck, die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu vertreten.

Dazu gehören:

- a) die Verhandlung mit Behörden, öffentlichen Eisenbahnunternehmen und Normengeber,
 - b) die Beschaffung bzw. Erstellung von Gutachten in allen die Interessen der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Der Verband befasst sich ferner mit der unentgeltlichen technischen, kommerziellen und juristischen Beratung seiner Mitglieder.

Die Beratung Mitglieder bezieht sich auf:

- a) den Entwurf von Anschlussbahnverträgen
- b) die Auslegung bestehender Anschlussbahnverträge
- c) die Organisation der Betriebsführung (Erstellung der Betriebsvorschrift)
- d) die Verhandlungen mit Behörden und anschlussbahngebenden Eisenbahnunternehmen
- e) Schadensfälle und Versicherungsangelegenheiten

- f) die Möglichkeiten der Anschlussbahnförderungen
- g) die Möglichkeiten logistischer Lösungen im Rahmen von Bahntransporten

(3) Die Errichtung von Zweigverbänden ist zulässig.

§ 4 - Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsführung auf Grund einer schriftlichen Anmeldung unter der Angabe der Art der beantragten Mitgliedschaft lt § 2 Abs 3 und der Erklärung, sich den Bestimmungen der Verbandstatuten zu unterwerfen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch die Geschäftsführung. Über die eventuelle Ablehnung entscheidet die Geschäftsführung, die in diesem Falle an das Exekutivkomitee berichtet und über die eventuell eingelegte Berufung entscheidet das Exekutivkomitee.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder haben das Recht, die Tätigkeit des Verbandes in allen im § 3 angeführten Angelegenheiten unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Sollte zur Wahrung der Interessen der Mitglieder im Rahmen des § 3 die Anhängigmachung eines Prozesses oder die Abwehr prozessual geltend gemachter Ansprüche erforderlich sein, kann zu diesem Zwecke durch Beistellung eines Rechtsanwaltes Rechtsschutz gewährt werden. Die hierdurch auflaufenden Kosten können nach spezifischen Interessen des Verbandes durch diesen getragen werden. Hierüber entscheidet das Exekutivkomitee durch einfache Mehrheit. Falls das betroffene Mitglied mit der Entscheidung des Exekutivkomitees nicht einverstanden ist, steht ihm in diesem Fall das Recht zu, bei einer weiteren Exekutivkomiteesitzung direkt (nochmals) seinen Standpunkt darzulegen, worauf das Exekutivkomitee ohne weiteren Rechtszug mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und die vorgeschriebenen Jahresmitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Einzahlung dieser Beträge seitens der Mitglieder hat bis 31. Jänner nach erfolgter Bekanntgabe zu erfolgen.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Anzeige des Mitgliedes an den Verband mittels rekommandierten Schreibens. Diese schriftliche Anzeige ist nur dann ab dem folgenden Kalenderjahr rechtswirksam, wenn sie bis spätestens 1. Dezember eines Kalenderjahres erfolgt ist.
- (2) Das Exekutivkomitee kann durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder ausschließen, wenn dies die Interessen des Verbandes erforderlich machen. Gegen diese Maßnahme kann das Mitglied an die Vollversammlung berufen, welche durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

§ 7 - Beiträge der Mitglieder

Zur Bestreitung der Verbandsauslagen werden von den Mitgliedern pro Kalenderjahr Beiträge eingehoben, deren Höhe je Mitglieder-kategorie (§ 2 Abs 3) alljährlich vom Exekutivkomitee vorgeschlagen und von der Vollversammlung beschlossen wird.

§ 8 - Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Vollversammlung
- b) das Exekutivkomitee
- c) die Geschäftsführung
- d) der Revisionsausschuss
- e) das Schiedsgericht

§ 9 - Vollversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Vollversammlung statt. Außerordentliche Vollversammlungen werden nach Bedarf vom Exekutivkomitee oder über Antrag von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände vom Präsidenten des Exekutivkomitees einberufen. Diesem Antrag ist längstens binnen vier Wochen zu entsprechen.
- (2) Die Einberufung einer Vollversammlung erfolgt durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung mittels besonderen, die Hauptgegenstände der Tagesordnung enthaltenden Einladungsschreibens.
- (3) Jede vorschriftsmäßig einberufene Vollversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie kann als Präsenz- oder als virtuelle Vollversammlung abgehalten werden, eine Kombination ist möglich.
- (4) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl des Exekutivkomitees;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Revisionsausschusses und ihre Entlohnung;
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Exekutivkomitees sowie des Kassaberichtes der Geschäftsführung und deren Entlastung;
 - e) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge je Mitglieder-kategorie lt § 2 Abs 3;
 - f) die Entscheidungen über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - g) die Änderung der Statuten;
 - h) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens in diesem Falle.
- (5) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Der vom Geschäftsführer bestellte Schriftführer führt das Protokoll. Dasselbe wird der nächststattfindenden Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Das Protokoll wird vom Leiter der Vollversammlung und vom Schriftführer gefertigt.

- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Fördermitglied eine Stimme hat. Ihre Beschlüsse fasst die Vollversammlung, insoweit nicht ein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben wird, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch eine entsprechende klare Willensbekundung des jeweiligen Stimmberechtigten. Eine Abstimmung durch Namensaufruf oder durch Stimmzettel kann dann vorgenommen werden, wenn dies vom Exekutivkomitee wegen Vorliegens einer besonders wichtigen Sache beschlossen wurde oder wenn dies ein ordentliches

- (8) Mitglied oder ein Fördermitglied in der Vollversammlung verlangt und dieses Begehren von mindestens einem Viertel der in der betreffenden Vollversammlung vertretenen Mitglieder lt § 2 Abs 4 unterstützt wird.

§ 10 - Exekutivkomitee

- (1) Das Exekutivkomitee besteht aus 9 bis 20 Mitgliedern lt § 2 Abs 4 und besorgt die Überwachung der Geschäftsführung sowie alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Der Verband wird nach außen durch den Präsidenten des Exekutivkomitees oder durch dessen Stellvertreter oder den Geschäftsführer nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten.
- (2) Vorerst werden 9 Mitglieder durch die Vollversammlung gewählt.
- (3) Dem Exekutivkomitee steht das Recht zu, sich für die laufende Funktionsperiode im Bedarfsfalle durch Kooptierung bis auf 20 Mitglieder zu ergänzen, deren nachträgliche Bestätigung der nächsten Vollversammlung zusteht. Das Exekutivkomitee kann auch Referenten der einzelnen im Verbands bestehenden Wirtschaftsgruppen fallweise heranziehen.
- (4) Das Exekutivkomitee kann in speziellen Fällen die Inkompetenz des Verbandes gegenüber Sonderinteressen von Mitgliedern aussprechen.
- (5) Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter.
- (6) Das Exekutivkomitee bestellt einen Geschäftsführer und ruft ihn ab.
- (7) Urkunden, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, müssen wie folgt gezeichnet sein: „Verband für Anschlussbahnunternehmen“ mit den Unterschriften des Präsidenten oder dessen Stellvertreter und des Geschäftsführers nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (8) Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung nicht anwesender Exekutivkomitee-Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über die Verhandlungen des Exekutivkomitees sind Protokolle aufzunehmen, welche bei der nächsten Sitzung zu genehmigen und von der Geschäftsführung aufzubewahren sind.

(10) Die Tätigkeit des Exekutivkomitees ist eine ehrenamtliche. Die den Mitgliedern des Exekutivkomitees erwachsenden Ausgaben werden aus dem Vermögen des Verbandes ersetzt.

§ 11 - Geschäftsführung und Revisionsausschuss

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Geschäftsführer besorgt. Dem Geschäftsführer obliegt die unmittelbare Leitung und Führung aller im Wirkungskreis des Verbandes gelegenen Geschäfte im Sinne der Statuten und nach den Richtlinien des Exekutivkomitees (Geschäftsordnung).
- (2) Alle Angelegenheiten, welche über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, hat der Geschäftsführer dem Exekutivkomitee zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Personen, welche alle drei Jahre gewählt werden und nicht Verbandsmitglieder sein müssen.
- (4) Ein Mitglied des Revisionsausschusses soll jedoch Mitglied des Exekutivkomitees sein. Sollte innerhalb seiner Funktionsperiode ein Mitglied des Revisionsausschusses ausscheiden, ist das Exekutivkomitee ermächtigt, den Revisionsausschuss bis zum Termin der nächsten Vollversammlung durch Kooptierung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Der Revisionsausschuss hat die Verpflichtung, die finanzielle Gebarung sowie den Rechnungsabschluss binnen vier Wochen, nachdem er ihm vorgelegt worden ist, zu prüfen.
- (6) Er hat über die Revision der Vollversammlung Bericht zu erstatten und die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung für die Geschäftsführung zu beantragen.
- (7) Dem Revisionsausschuss gebührt für seine Mühewaltung eine Entlohnung, deren Höhe die Vollversammlung beschließt.

§ 12 - Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 - Schiedsgericht

- (1) Bei den aus dem Sachbereich des Verbandes entspringenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht, in welches jeder der beiden Streitparteien ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter entsendet. Diese beiden Schiedsrichter bestellen einen Dritten als Obmann. Sollte eine Einigung bezüglich des Obmannes nicht zustande kommen, so entscheidet unter den zum Obmann vorgeschlagenen das Los.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig über den Streitfall. [Der ordentliche Rechtsweg bleibt jedoch nicht verwehrt, es sei denn, dass dies zuvor ausdrücklich ausgeschlossen wurde].
- (3) Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Verband gegen die Mitglieder werden jedoch im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht.

§ 14 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Vollversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Verbandes hat die Vollversammlung über die Liquidation des Verbandsvermögens zu beschließen. Sie hat einen Liquidator zu berufen und das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband der Anschlussbahnunternehmen verfolgt oder die sich karitativen Zwecken widmet.
- (3) Sollten bei der angesetzten Vollversammlung nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, so kann mittels eingeschriebenen Briefes frühestens 14 Tage nach diesem Termin eine neue Vollversammlung einberufen werden. In der Tagesordnung für diese neuerliche Vollversammlung muss der Auflösungsantrag enthalten sein. Bei dieser neuerlichen Vollversammlung ist eine Mindestanzahl der Anwesenden nicht erforderlich.